

Vorlage an den Gemeinderat

ELAK-Zeichen
0055954/2023 BBV BeG

Original

Geschäftszeichen
BBV/B-FL4239

Datum
19.02.2024

bearbeitet von
Alfred Wiesinger

Zimmer / Telefon
4025 / +43 (732) 7070-3070

elektronisch erreichbar
alfred.wiesinger@mag.linz.at

— **Änderungspläne Nr. 239 zum Flächenwidmungsplan Linz
Nr. 4 und zum Örtlichen Entwicklungskonzept Linz Nr. 2
„südlich Dallingerstraße“
KG Kleinmünchen**

1. Örtlicher Geltungsbereich

Grünfläche südlich der Dallingerstraße zwischen Weidingerbach und Jauckerbach

2. Rechtswirksame Grundlagen

Flächenwidmungsplan Linz Nr. 4 mit Örtlichem Entwicklungskonzept (ÖEK) Nr. 2

Widmung

Grünland / Grünzug

3. Anlass der Änderung des Flächenwidmungsplanes und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes

— **Antrag** von Herrn DI Dr. Helmut Hartl und Miteigentümer vom 14.4.2023 um eine Sonderausweisung im Grünland für Photovoltaikanlagen, um eine Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Größe von ca. 13 ha errichten zu können.

Dazu wird festgestellt:

Im ÖEK Linz Nr. 2 ist der Grünlandbereich als landschaftliche Vorrangfläche mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild dargestellt. Ein großräumiges Grünzugelement erstreckt sich zwischen den beiden Bächen von der Autobahn bis zur Stadtgrenze (im Traun-Auen-Vorland). Ziel des ÖEK ist die Erhaltung und Weiterentwicklung eines übergeordneten Grünsystems und die Berücksichtigung in der Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung.

Ebenfalls ein Ziel ist die Sicherstellung der Stromversorgung für die Bevölkerung und die Wirtschaft wie z.B. durch die Erhöhung des Anteils an erneuerbarer Energie mit den Schwerpunkten auf Solarenergie, Photovoltaik usw. unter möglicher Schonung der Umwelt.

Ergänzend zu den städtischen Festlegungen ist im Bereich des Grünzuges auch die Verordnung des Landes Oö. betreffend die regionalen Grünzonen gültig. Grünlandwidmungen dürfen hier nur geändert werden, wenn dadurch die Funktion der Grünzone verbessert oder jedenfalls nicht gefährdet wird.

Der Bund hat sich zum Ziel gesetzt, die Stromversorgung bis 2030 durch die Neuerrichtung, Weiterentwicklung und Revitalisierung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen in einem solchen Ausmaß zu unterstützen, dass der Gesamtstromverbrauch ab 2030 zu 100 % national bilanziell aus erneuerbaren Energien gedeckt wird.

Laut PV Strategie des Landes Oö. haben PV Anlagen auf dem Dach Priorität. Danach kommen verbaute Flächen wie Deponieflächen, Parkplätzen, Verkehrsrandflächen, Straßen- und Schienenverkehrsanlagen und Industrie- und Gewerbebrachflächen. Entsprechende Förderprogramme wurden erarbeitet und Mittel bereitgestellt. Geringste Priorität haben PV-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlich minderwertig genutzten Böden.

Für die Möglichkeit der Errichtung von PV-Anlagen auf Freiflächen wurden in der Oö. PV-Strategie 2030 im Kapitel 11 Prüfkriterien für die fachliche Bewertung im Widmungsverfahren veröffentlicht (Anhang B – Kriterienkatalog für PV Freiflächenanlagen auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen). Dazu gibt es auch vom Land Oö. (doris) eine Karte mit Ausschlussflächen für PV auf Freiflächen.

In Oberösterreich gibt es derzeit kein Standort- oder Ausschlusskonzept, sodass im Anlassfall eine Einzelbeurteilung nach den Bewertungskriterien des Landes Oö. durchgeführt wird.

Die Antragsteller haben als Beilage neben der Standortbeschreibung (Begründung der Standortwahl) und einer technischen Beschreibung (Zweck des Vorhabens) auch eine Beschreibung und Beurteilung der Kriterien nach der **PV-Strategie des Landes Oö.** vorzunehmen.

Zusammenfassend wird in der Beurteilung der Antragsteller festgestellt, dass für den beantragten Standort bislang keine Ausschlusskriterien nach dem Kriterienkatalog der Abteilung Umweltschutz des Amtes der Oö. gefunden wurden und die dort angeführten Prüfkriterien pos. evaluiert wurden.

Anders eingeschätzt wird die Situation aus der Sicht des Stadtklimas und des Natur- und Landschaftsschutzes.

Die Stadt Linz hat sich in den Leitlinien für eine klimafreundliche Industriestadt und in der Linzer Klimastrategie zu einer weiteren Reduktion des CO₂-Ausstoßes mit klimafreundlichen Technologien bekannt. Ergänzend zum Einsatz von Wasserstoff-Technologien wird die Stadt die Reduktion fossiler Energieträger in anderen Bereichen intensivieren. So wird die Stromerzeugung für die Haushalte derart umgerüstet, dass bis 2040 100% des Stroms aus erneuerbaren Energiequellen stammt und bis 2030 bereits 50 %. **Schwerpunkte sind dabei der weitreichende Ausbau von Photovoltaik-Anlagen** sowie die Umstellung der Kraftwerke der Linz AG auf erneuerbare Energien.

Zur Erreichung der Klima- und Energieziele wird im Sinne der Prioritätenreihung vorgegangen. D. h. bei Dachflächen, versiegelte Flächen und bereits vorbelastete Flächen liegt der Schwerpunkt. Dafür sollen entsprechende Vorschriften z.B. in den Bebauungsplänen aufgenommen werden.

Darüber hinaus werden aber auch andere Bereiche wie Natur und Landwirtschaft einen Beitrag leisten müssen, um die vorgegebenen Ziele zu erreichen. Im Bereich der Freiflächen sind erfahrungsgemäß Konflikte zu erwarten. Unterschieden wird zwischen Ausschlusskriterien (rot nach der Karte des Landes Oö.) und jenen Kriterien, die im Verfahren zur Änderung des FIWPI einer eingehenden Prüfung zu unterziehen sind.

Die vom Antragsteller vorgenommene Prüfung nach dem Kriterienkatalog des Landes ist nachvollziehbar und schlüssig. Auch die Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes und des Stadtklimas ist verständlich.

Bei der Abwägung zwischen den Interessen der Stadt Linz in der Klimastrategie und jenen des Natur- und Landschaftsschutzes erscheint die beantragte Fläche geeignet für die Errichtung einer PV-Anlage, sodass dem Ausbau von erneuerbarer Energie hier der Vorrang gegeben wird. Die Lage und das Gelände ermöglichen mit einer entsprechenden Eingrünung und Gestaltung (Abstände zum Wald und zu den Bächen usw.) eine weitgehende Integration in die Landschaft. Eine PV-Anlage in dieser Größe wird aber trotzdem wahrgenommen, ob als störend oder als Teil des Landschaftsbildes ist von der weiteren Entwicklung der erneuerbaren Energie abhängig.

Der Antrag konnte berücksichtigt werden.

4. Inhaltsübersicht des neuen Flächenwidmungsplanes mit Örtlichem Entwicklungskonzept

Überörtliche Planungen: keine

Ersichtlichmachungen:

- Regionale Grünzone gem. Verordnung des Landes Oö.
- Uferschutzzone (50 m) Weidingerbach und Jauckerbach
- Regionalprogramm – Trinkwassernutzung aus Tiefengrundwässern
- 220 kV Verbund Hochspannungsfreileitung mit Schutzabstand
- 110 kV Energie AG Hochspannungsfreileitung mit Schutzabstand
- Sicherheitszone Flughafen Linz
- Richtfunkstrecke Fadingerstraße - Ansfelden

4.1. Änderungen Flächenwidmung

Umwidmung von Teilflächen der Grst. Nr. 759/1, 769/1, 787/1, 787/3, 791/1, 2081/21 und Nr. 2084/4, alle KG Kleinmünchen von Grünland / Grünzug in eine Sonderausweisung im Grünland für Photovoltaikanlagen mit einer Modulfläche von mehr als 50 m²

4.2. Änderung Örtliches Entwicklungskonzept - Funktionsplan

Änderung von landschaftliche Vorrangfläche von besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild LB in Sonderfunktion (Grünland) Photovoltaikanlage PV und Grünzug

5. Einwendungen und Anregungen

Nach § 36 Abs. 4 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG) war eine öffentliche Planaufgabe nicht erforderlich. Bei der Anhörung der Planungsbetroffenen wurden folgende Anregungen oder Einwendungen eingebracht:

5.1.

Im Schreiben der Netz Oö. GmbH vom 27.11.2023 wird auf die bestehenden als auch die geplanten Hochspannungsfreileitungen, deren Schutz- und Servitutbereiche hingewiesen.

Gegen die geplante Umwidmung besteht unter der Bedingung der Einhaltung der nachstehenden Auflagen **kein Einwand**. Als einziger der 7 genannten Auflagenpunkte ist im FIWPI der geforderte Schutzstreifen von 20 m beiderseits der Leitungssachse relevant. Dieser Schutzstreifen ist im FIWPI entsprechend der Planzeichenverordnung **bereits ersichtlich** gemacht.

Für die geplante 4-fach 110-/220 kV Freileitung der Netz Oö. GmbH und der APG wurde im März 2023 vom Land Oö. ein positiver Genehmigungsbescheid erlassen. Diese Leitungsanlagen und Umspannwerke sind hochrangige Infrastruktureinrichtungen im überwiegend öffentlichen Interesse, die möglichst von einer Be- bzw. Unterbauung freizuhalten sind. Dafür gibt es

ein bescheidenmäßig eingeräumtes Dienstbarkeitsrecht für den Bau, den Betrieb und die Erhaltung der elektrischen Leitungsanlage.

Die Antragsteller sind in der Beurteilung nach dem Kriterienkatalog auf das für ihre Grundstücke eingetragene Servitut eingegangen. Für die **vorhandenen und die geplanten Masten und Überspannungen mit den Hochspannungsleitungen wurden die Vorgaben der Leitungsbetreiber in der Grobplanung berücksichtigt**. Die detaillierte Ausgestaltung der Anlagenkonfiguration wird ebenfalls in enger Abstimmung mit den Leitungsbetreibern erfolgen, um den Bau des Mastes und den Betrieb sowie die Erhaltung der Hochspannungsleitung nicht zu erschweren oder zu behindern.

Die geforderte **Ersichtlichmachung des Freihaltebereiches** gemäß RO-Programm der Oö. Landesregierung (LGBI. 86/2022) ist nun **im FIWPI eingetragen**.

Das Schreiben wurde zur Kenntnis genommen

5.2.

Im Schreiben der Austrian Power Grid AG vom 21.11.2023 wird ebenfalls auf die bestehenden als auch die geplanten Hochspannungsfreileitungen, deren Schutz- und Servitutsbereiche hingewiesen.

Dazu wird festgestellt:

Für den Neubau wird auf die Dienstbarkeit / den Servitutsstreifen und die damit verbundenen gesetzlichen Bestimmungen sowie Normen und Vorschriften, die einzuhalten sind verwiesen. Bei **Berücksichtigung der genannten Festhaltungen** (die nicht Festlegungen im FIWPI betreffen) kann seitens der **Leitungsbetreiberin APG einer Umwidmung zugestimmt** werden. Eine Abstimmung im Vorfeld der Planung wird empfohlen, welche ohnehin für die Antragsteller bzw. Projektanten unumgänglich sein wird.

Das Schreiben wurde zur Kenntnis genommen

5.3.

Vom **Amt der Oö. Landesregierung** wurden mit Schreiben vom 2. Jänner 2024, RO-2023-356520/10-Kam die Stellungnahmen der beteiligten Fachdienststellen übermittelt.

Zusammenfassend wurde **von der Örtlichen Raumordnung** festgehalten, dass der vorliegenden Planung aufgrund der in den Fachstellungnahmen angeführten Einwände und Vorbehalte, insbesondere seitens des Naturschutzes, des Umweltschutzes (Stadtklimatologie) und der überörtlichen Raumordnung aus fachlicher Sicht **nicht zugestimmt** werden kann.

Abschließend wurde noch grundsätzlich auf die PV Strategie der Oö. Landesregierung hingewiesen, welche ein Priorisierungsmodell vorsieht. Demnach sollen PV-Anlagen auf Dächern, auf bereits verbauten bzw. vorbelasteten Flächen errichtet werden. Geringste Priorität haben

PV-Freiflächenanlagen auf mindernutzbaren Böden. In diesem Zusammenhang wird angemerkt, dass gerade in einem intensiv genutzten städtischen Gebiet großes Potential für PV-Anlagen auf bereits verbauten Flächen besteht und die verbleibenden Grünflächen mit verschiedenen Grünraumfunktionen daher erhalten bleiben sollen.

Die nun im Vorverfahren abgegebene Stellungnahme der SV für **Natur- und Landschaftsschutz** ist bekannt, da sie sich von der bereits im Vorfeld bei der Abarbeitung der Strategie des Landes Oö. eingeholten Stellungnahme nicht unterscheidet. Der Amtssachverständige für Natur- und Landschaftsschutz des Landes Oö. betrachtet schwerpunktmäßig die Auswirkungen auf das nahe Europaschutzgebiet Traun-Donau-Auen und geht abschließend davon aus, dass das Vorhaben **keine negativen Auswirkungen** auf den Schutzzweck des Europaschutzgebietes bewirkt.

Landschaftsschutz im Nahbereich eines städtischen Siedlungsgebietes kann nicht bedeuten, dass jegliche Veränderung a priori als unverträglich bewertet wird. Aufgrund der Lage innerhalb des Siedlungsgebietes und gerade aufgrund der Einfassung durch die Uferbegleitvegetation der Bäche wird die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes weniger kritisch gesehen. Die visuelle Wirkung der Anlage im Bereich der Wegverbindungen soll eine Bepflanzung der Einfassung abmildern. Darüberhinausgehende Schutzmaßnahmen können nachfolgend im Zuge der erforderlichen naturschutzrechtlichen Bewilligung vorgeschrieben werden. Dabei wird schwerpunktmäßig auf die Einsichtigkeit, eine ausreichende Begrünung, die Form der Aufstellung und die Abstände zwischen den Modulen eingegangen.

Ähnlich verhält es sich beim Thema Klima und Umweltschutz. Während der **Stadtklimatologe**, die für die PV Anlage vorgesehenen Fläche für **nicht geeignet** einstuft, wird die Situation vom **SV für Klimaschutz des Landes Oö.** v. a. aufgrund der Überwärmung an Sommertagen im Stadtgebiet als **problematisch** eingestuft. Als **Maßnahme** im Falle einer Errichtung werden möglichst große Abstände zwischen den Modulen notwendig sein, dass zumindest ein Bewirtschaftungsstreifen verbleibt, der auch den Temperaturanstieg mildert.

Aus der Sicht der Stadtklimatologie müssen jedenfalls weitere Kriterien herangezogen werden, um Flächen auf eine Eignung für PV-Anlagen prüfen zu können. Insgesamt ist die Entwicklung einer städtischen Erweiterung zum Kriterienkatalog des Landes Oö notwendig, um eine einheitliche Betrachtung eingereicherter Projekte zu gewährleisten.

Durch die großflächige Inanspruchnahme der geplanten Anlage der gesamten Offenlandfläche zwischen dem dicht verbauten Siedlungskörper und dem engeren Traunauen-Bereich lässt sich aus der Sicht der **überörtlichen Raumplanung** eine **Gefährdung der Funktion der regionalen Grünzone ableiten** (fachlicher Widerspruch zu den Zielen und Festlegungen des RO-Programmes Linz-Umland 3).

Die im RO-Programm festgelegte Forderung nach „Erhaltung und Entwicklung“ der Grünzonen aus stadtplanerischer Sicht nicht in der Weise interpretiert, dass jegliche Veränderung zum Widerspruch mit dieser Bestimmung führt. Ansonsten wären sämtliche Grünlandumwidmungen in regionalen Grünzonen unmöglich, was schon deswegen nicht im Sinne der Verordnung sein kann, als in § 5 Abs. 7 solche Umwidmungen eben unter der Bedingung einer „Funktionsprüfung“ ausdrücklich ermöglicht werden.

Übereinstimmend mit den Festlegungen der Verordnung zu den regionalen Grünzonen ist im ÖEK der Stadt Linz das Ziel einer Erhaltung und Weiterentwicklung eines übergeordneten Grünsystems. Die Sicherstellung der Stromversorgung für die Bevölkerung und die Wirtschaft wie z.B. durch die Erhöhung des Anteils an erneuerbarer Energie ist ebenfalls ein Ziel im ÖEK, welches in der Zukunft immer mehr Bedeutung gewinnt. Im Zuge der Umwidmung und infolge bei der Errichtung PV-Anlage können möglichst umfangreiche Maßnahmen (Freihalten der bachbegleitenden Uferbereiche durch Belassen der Grünzugwidmung, funktionsfähige Eingrünung durch entsprechende Bepflanzungskorridore usw.) gesetzt werden um die Funktion der Grünzone weitgehend zu erhalten aber jedenfalls nicht gefährden.

Während im Nahbereich des Siedlungsraumes allein schon aufgrund der erforderlichen Widmung / Sonderausweisung ein strenger Maßstab angelegt wird, ist in den Grünflächen außerhalb des Siedlungsgebiets bei den landwirtschaftlichen Gebäuden / Höfen bzgl. der Funktion der regionalen Grünzone keine Prüfung (weil keine Sonderausweisung) erforderlich. Nach § 21 Abs. 5 sind im Grünland (§ 30) freistehende Photovoltaikanlagen mit einer Modulfläche von mehr als 50 m² von der Sonderausweisung im FIWPI ausgenommen, wenn die Errichtung solcher Anlagen für den landwirtschaftlichen Eigenbedarf erfolgt. Nur mehr im Zuge einer Anzeige oder Bewilligung kann das Orts- und Landschaftsbild bzw. der Naturschutz Berücksichtigung finden. Vor allem im Norden von Linz auf den Sichthängen ist eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bzw. eine Gefährdung der Funktion der regionalen Grünzone vorhersehbar.

Aufgrund der Oö. Photovoltaikstrategie 2030 (Version 2022) sind – wie ausgeführt – bis 2030 in Oberösterreich PV-Module mit einem Flächenausmaß zwischen 12 und 15 Mio. m² zur errichten. Freiflächenanlagen haben dabei die niedrigste Priorität.

Auch die Stadt Linz bevorzugt den Ausbau von Anlagen auf Dächern (geplant ist u.a. die verpflichtende Errichtung im Rahmen der Bebauungspläne sowie der Bau von Anlagen auf mehr als 100 stadteigenen Gebäuden zwischen 2024 und 2027). Jedoch sollen auch Freiflächenanlagen einen Teil zur Energiewende beitragen. Bevorzugt sollen dabei ebene Flächen im Linzer Süden in der Nähe von Infrastruktur bzw. Umspannwerken herangezogen werden. Ohne diesen Beitrag wird ein Erreichen der angestrebten Klimaneutralität bis 2040 (Klimaneutralitätskonzept in Erarbeitung) nur schwer gelingen.

Auf Grundlage dieser geänderten Zielsetzung und der Abwägung mit den zum Großteil ablehnenden Stellungnahmen aus den Bereichen Landschaftsschutz, überörtliche Raumordnung (regionale Grünzone) und Stadtklimatologie, wird aus stadtplanerischer Sicht die ggst. Änderung weiterverfolgt. Die genannten Stellungnahmen können teilweise nicht nachvollzogen werden bzw. wird die „mögliche“ stadtklimatologische Beeinträchtigung als weniger schwerwiegend betrachtet als die Tatsache, dass die geplante Anlage einen wesentlichen Beitrag der Stadt Linz zum Klimaschutz darstellen würde.

6. Nachhaltige Stadtentwicklung

Die vorliegende Flächenwidmungsplanänderung mit Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes wurde hinsichtlich der vom Gemeinderat am 21.09.1995 beschlossenen Grundsätze zur nachhaltigen Stadtentwicklung einer Prüfung unterzogen. Die Prüfung ergab eine Übereinstimmung mit den Grundsätzen zur nachhaltigen Stadtentwicklung.

7. Zuständigkeit zur Beschlussfassung

Die Zuständigkeit des Gemeinderates zur Beschlussfassung ergibt sich aus § 33 Oö. ROG in Verbindung mit § 46 Abs. 1 Z. 3 StL 1992.

Dem entsprechend wird der angeschlossene Antrag zur Beschlussfassung vorgelegt.



Mag. Karl LUDWIG
(Direktor)

Beilage:
Verordnung

BBV

Antrag

**Änderungspläne Nr. 239 zum Flächenwidmungsplan Linz Nr. 4 und zum Örtlichen
Entwicklungskonzept Linz Nr. 2
„südlich Dallingerstraße“
KG Kleinmünchen**

Der Gemeinderat beschließe:

„Die beiliegende Verordnung betreffend Änderungspläne Nr. 239 zum Flächenwidmungsplan Linz Nr. 4 und zum Örtlichen Entwicklungskonzept Linz Nr. 2, südlich Dallingerstraße, wird erlassen.“

StR Prammer:
(gemäß § 32 Abs. 6 StL 1992)



Ergeht an:

- 1) Alle Mitglieder des StS und GR
- 2) MDion/Kzl (2-fach)

Verordnung

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz vom betreffend Änderungspläne Nr. 239 zum Flächenwidmungsplan Linz Nr. 4 und zum Örtlichen Entwicklungskonzept Linz Nr. 2, südlich Dallingerstraße

Nach § 33 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 wird verordnet:

§ 1

Die Änderungspläne Nr. 239 zum Flächenwidmungsplan Linz Nr. 4 und zum Örtlichen Entwicklungskonzept Linz Nr. 2 werden erlassen.

§ 2

Der Wirkungsbereich der Verordnung wird wie folgt begrenzt:

Norden: Weidinger Bach

Osten: Gst. Nr. 735/1

Süden: Jauckerbach

Westen: Gst. Nr. 989/1

Katastralgemeinde Kleinmünchen

Die Pläne liegen vom Tag der Kundmachung dieser Verordnung an im Geschäftsbereich Bau und Bezirksverwaltung des Magistrates Linz, Hauptstraße 1 - 5, Neues Rathaus, 4. Stock, Info-Center, während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht auf.

§ 3

Mit der Rechtswirksamkeit der Verordnung werden der Flächenwidmungsplan Linz Nr. 4 und das Örtliche Entwicklungskonzept Linz Nr. 2 im Wirkungsbereich der Änderungspläne Nr. 239 aufgehoben.

§ 4

Die Verordnung tritt mit dem ihrer Kundmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz folgenden Tag in Kraft. Die Pläne werden überdies während 14 Tagen nach ihrer Kundmachung an der Amtstafel des Geschäftsbereiches Bau und Bezirksverwaltung, 4041 Linz, Hauptstraße 1 - 5, Neues Rathaus, 4. Stock, zur öffentlichen Einsicht angeschlagen.

Für die Landeshauptstadt Linz

Klaus Luger
Bürgermeister